



Hinweise zur Berechnung des Pflegegeldes für Kinder in Familienpflege

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 294 ZGB haben Pflegeeltern Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, für welches in erster Linie die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht (Art. 276 ff ZGB) aufzukommen haben. Die elterliche Unterhaltspflicht umfasst die Kosten für Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen, also auch für Fremdpflege.

2. Begriff

Im Folgenden verwenden wir den Begriff „Pflegegeld“ für das Total der Geldleistungen der unterhaltspflichtigen Eltern bzw. platzierenden Behörde an die Pflegeeltern. Es umfasst das steuer- und sozialversicherungspflichtige Entgelt für Pflege und Erziehung sowie die Vergütung von Unterhaltskosten.

Das Pflegegeld besteht aus Massnahmenkosten (Entgelt Pflege und Erziehung, Ernährung und Unterkunft inkl. Wohnnebenkosten) sowie individuelle Nebenkosten (allg. Nebenkosten, persönliche Nebenkosten und Bekleidung).

3. Grundsätze

Die nachfolgenden Richtsätze haben eine Vereinheitlichung der Pflegegeldbemessung in der Praxis zum Ziel und gelten unabhängig von der Leistungsfähigkeit der abgebenden Eltern. Können Eltern die Fremdbetreuungskosten nicht oder nur teilweise aufbringen, so sind für den Fehlbetrag subsidiäre Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen (siehe Hinweis auf „Finanzierung des Pflegegeldes“ im Anhang). Es gehört zu den Aufgaben der Mandatsperson die Pflegegeldfrage mit den Vertragsparteien zu klären und den abgebenden Eltern bei der Sicherstellung der Finanzierung aktiv behilflich zu sein. Die Mandatsperson, resp. die Pflegekinderaufsichtsperson, überprüft zudem jährlich, ob das Pflegegeld noch dem aktuellen Betreuungsaufwand und dem Indexstand entspricht und informiert die zahlenden Instanzen oder Personen über das Ergebnis.

Die Indexierung wird nur dann vorgenommen, wenn diese das monatliche Pflegegeld um CHF 10.00 übersteigt und zugunsten der Pflegeeltern ausfällt.

Bei Ferien und andern länger dauernden Abwesenheiten des Pflegekindes ist das Pflegegeld anteilmässig herabzusetzen. Diesbezügliche Vereinbarungen sind im Pflegevertrag festzuhalten.

4. Richtsätze pro Monat (Dauerpflege: 30 Tage; Wochenpflege: 22 Tage)

Die folgenden Richtsätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), Teuerungsstand Dez. 2010: 100 Punkte (Basis Dez. 2010).

Bei Vertragsabschluss sind die Beträge in den mit LIK bezeichneten Rubriken der aktuellen Teuerung anzupassen.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise.html> oder direkt mit dem Teuerungsrechner: http://www.portal-stat.admin.ch/lik_rechner/d/lik_rechner.htm

4.1 Entgelt für Pflege und Erziehung

LIK

Einheitsansatz für alle Altersstufen

Pro Tag	CHF 27.00
Dauerpflege (30 T.):	CHF 810.00
Wochenpflege: (22 T.)	CHF 594.00

4.2 Ernährung

LIK

Kosten nach Alter abgestuft

Dauerpflege:	bis 6 Jahre (10.50 / Tag)	CHF 315.00
	7 bis 12 Jahre (11.00 / Tag)	CHF 330.00
	ab 13 Jahre (14.15 / Tag)	CHF 425.00
Wochenpflege:	bis 6 Jahre (10.50 / Tag)	CHF 231.00
	7 bis 12 Jahre (11.00 / Tag)	CHF 242.00
	Ab 13 Jahre (14.15 / Tag)	CHF 311.00

4.3 Unterkunft

LIK

Wohnanteil inkl. Wohnnebenkosten effektiv je nach Alter des Pflegekindes; Anzahl Kinder pro Zimmer und Anzahl Personen im Haushalt. Die Wohnnebenkosten beinhalten Heizung, Wasser, Elektrizität, Tel/Radio/TV/Internet, Haushaltversicherungen, Entsorgungsgebühren (max. CHF 450.00).

4.4 Persönliche Nebenkosten

Die Nebenkosten wurden in Zusammenarbeit mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Alters- und Behindertenamt (GEF/ALBA), für Kinder und Jugendliche in der stationären Jugendhilfe neu definiert. Sie finden die aktuelle Nebenkostenregelung unter folgendem Link: http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kinder-des_erwachsenenschutz/kindesschutz/Pflegekinder/kinder-in-tagesfamilien.html

4.5 Gutsprachepflichtige Kosten

Für zusätzlich, bedürfnisspezifische Leistungen sind vorgängig eine Kostengutsprache einzuholen. Die Kostenstelle für folgende Hilfeleistungen ist je nach Unterbringung (behördlich oder einvernehmlich) zu unterscheiden:

	Behördliche Unterbringung	Einvernehmliche Unterbringung
Medizinische und psychotherapeutische Behandlungen / Hilfsmittel (Zahnbehandlungen und -korrekturen, Sehhilfen usw.)	SD	SD
Anschaffungen (Velo, Sportausrüstung, Musikinstrument u.ä.)	SD	SD

Betreuung in Entlastungs-, Wochenend- und Ferienfamilien	KESB	SD
Fachliche Begleitung und Supervision der Pflegefamilie	KESB	SD

Die Auslagen sind zu belegen.

5. Erhöhtes Pflegegeld

Bestimmte Umstände beim Kind oder in dessen Herkunftskontext rechtfertigen ein Abweichen der vorstehenden Pflegegeldempfehlungen. Eine Erhöhung ist angezeigt, wenn die Pflege und Erziehung des Kindes wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, Krankheit, Verhaltensauffälligkeit, Entwicklungsverzögerung, Schul- oder Suchtproblemen besonders aufwändig ist oder einschlägiges Fachwissen erfordert. Das gleiche gilt für den Fall, dass der zeitliche Aufwand für die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie (z.B. bei kulturellen Differenzen, Unzuverlässigkeit, psychischen Auffälligkeiten, Zerstrittenheit u.ä.) und/oder mit dem Helfernetz (Therapeut/in, Arzt, EB, Schule usw.) besonders zeitintensiv ist.

Weicht das Pflegegeld erheblich von den kantonalen Empfehlungen ab, ist auf dem Berechnungsblatt zu deklarieren, worin die zusätzlichen Leistungen der Pflegeeltern bestehen. Die Abgeltung ist zu befristen und jährlich auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Aufwendungen für fachliche Beratung, Supervision oder Weiterbildung der Pflegeeltern sind mit dem Versorger zu vereinbaren und separat in Rechnung zu stellen.

6. Unterbringungen bei Kontaktfamilien für Kurzaufenthalte (Ferien, Wochenenden)

Nicht alle Kinder, welche ausserhalb ihres Elternhauses leben, können ihre freien Wochenenden oder Ferien bei den Eltern verbringen. In diesen Fällen werden Kontaktfamilien gesucht. Für diese Unterbringung wird ein Ansatz von **CHF 70.00 / Tag** (CHF 50.00 als Entgelt für Pflege, CHF 12.00 für Ernährung und CHF 8.00 für die Unterkunft) empfohlen, zuzüglich Vergütung der Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel oder 70 Rp. pro Autokilometer.

Bei einem jährlichen Pflegegeld bis zu CHF 2'300.00 besteht keine Sozialversicherungsbeitragspflicht für den Arbeitgeber. Pflegeeltern ist es jedoch freigestellt, bei einem jährlichen Einkommen unter dem Freibetrag von CHF 2'300.00 die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber zu verlangen.

7. Verzicht auf Pflegegeld

Wollen Pflegeeltern auf ein Entgelt für „Pflege und Erziehung“ verzichten, empfiehlt es sich, diesen Entscheid auf dem Berechnungsblatt zu vermerken, allenfalls zu befristen und ihn sporadisch zu überprüfen. Für die Unterhaltskosten haben in jedem Fall die Eltern gem. Art. 276 ff ZGB aufzukommen.

8. Steuerpflicht

Das Nettoentgelt für die „Pflege und Erziehung“ stellt steuerbares Einkommen der Pflegeeltern dar.

9. Sozialversicherungsbeiträge

Pflegeeltern gelten aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht in der Regel als unselbständig Erwerbende, die platzierenden Eltern oder Behörden als Arbeitgeber. Die Arbeitgeber haben für die Anmeldung eines Pflegeelternteils (i.d.R. desjenigen Partners, der im Alltag den Hauptbetreuungsanteil leistet) bei der AHV Ausgleichskasse sowie für den Abschluss der obligatorischen Unfallversicherung zu sorgen.

Den Platzierenden wird empfohlen, die Abzüge des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin (ab 1.1.2016: 6,225 % für AHV, IV, EO, ALV) direkt vom Entgelt für „Pflege und Erziehung“ in Abzug zu bringen. Die Beiträge an die obligatorische Unfallversicherung und gegebenenfalls an die Pensionskasse können unterschiedlich hoch ausfallen, weshalb eher zu einer separaten Abrechnung ausserhalb des Pflegevertrages geraten wird.

Unter bestimmten Umständen können v.a. private Arbeitgeber vom vereinfachten Abrechnungsverfahren (<http://www.bsv.admin.ch/praxis/02504/index.html?lang=de>), Merkblatt 2.07) profitieren. Die Unfallversicherung ist zusätzlich abzuschliessen, sofern die Betreuungstätigkeit acht Stunden pro Woche übersteigt.

10. Weitere Informationen

Höhe der Beiträge, Abrechnungsverfahren usw., siehe Merkblätter des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV: <http://www.bsv.admin.ch/praxis/02504/index.html?lang=de>

11. Finanzierung des Pflegegeldes

Unterhaltspflicht der Eltern gem. Art. 276 ff ZGB, ev. mit Vollstreckungshilfe gemäss dem Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder.

Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche Leistungen (Art. 285 Abs. 2 ZGB).

Bei einer behördlichen Unterbringung nach Art. 310 ZGB übernimmt der Kanton subsidiär die Massnahmenkosten. Die individuellen Nebenkosten gehen subsidiär zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

Bei freiwilligen Unterbringungen übernimmt die Sozialhilfe subsidiär die Massnahmen- und Nebenkosten und führt diese dem Lastenausgleich zu.

12. Indexierung

Der Teuerungsanpassung unterliegen das Zwischentotal 1 (Bruttoentgelt für Pflege und Erziehung) und Total 2 des Berechnungsblattes (Auslagenersatz für Ernährung, Unterkunft inkl. Wohnnebenkosten und die allgemeinen Nebenkosten).

Beträge, die der Teuerung laufend angepasst werden wie Verkehrskosten, Versicherungsprämien usw., sind von der Indexierung ausgenommen.

Es empfiehlt sich, die Pflegeverträge mit einer Indexklausel zu versehen. Diese lautet:

$$\begin{array}{l} \text{Grundbetrag} \\ \text{(Zwischentotal 1 und Total 2)} \end{array} \quad \times \quad \begin{array}{l} \text{Neuer Indexstand} \\ \text{(Basis 2019)} \end{array} \quad \text{-----} = \text{neuer Betrag}$$

Indexstand (auf Basis 2019) bei Vertragsabschluss

Auskunft über den aktuellen Indexstand erteilt die Telefonnummer 0900 55 66 55 oder Internet
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise.html>

Bei Fragen in Zusammenhang mit Berechnung von Pflegegeldern steht das Kantonale Jugendamt gerne beratend zur Verfügung.

Geschäftsleitung KESB, 02.10.2019 (Stand 31.12.2019)